

Thema:

Gebäudebestandteile

Fragestellung:

Sind Heizungen, Blitzschutzanlagen und Beleuchtungsanlagen gesondert zu erfassen oder sind diese wesentliche Bestandteile des Gebäudes?

Lösungsansatz:

Heizungen, Blitzschutzanlagen und Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich wesentliche Bestandteile des Gebäudes und werden nicht gesondert erfasst und bewertet. Folglich werden die Anlagen grundsätzlich über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Anlagen aufgrund besonderer Umstände als selbstständige Vermögensgegenstände zu erfassen sind, werden sie über die in der Abschreibungstabelle genannte Abschreibungsdauer abgeschrieben.
